

## Stellungnahme zum

### Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Drucksache 13/2706 zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NW) (nachfolgend: ÖPNVG NRW)

#### Vorbemerkung

Die Magnetschwebbahntechnik als Fortentwicklung der traditionellen Rad/Schiene-Eisenbahn wird üblicherweise als „Transrapid“, in der Regionalverkehrsanwendung in NRW auch als „Metrorapid“ bezeichnet. Durch das berührungsfreie Schweben ist der Metrorapid im Vergleich mit anderen Systemen bei vergleichbaren Geschwindigkeiten wesentlich leiser, was ihn zum Einsatz in Räumen mit dichter Besiedlung besonders qualifiziert. Während in der Fernverkehrsvariante die hohe Endgeschwindigkeit im Mittelpunkt der Betrachtung steht, spielt bei der Regionalverkehrsvariante das gute Beschleunigungs- und Bremsverhalten des Systems eine herausgehobene Rolle. Geringer Flächenbedarf und flexible Trassierungsmöglichkeiten erleichtern zudem die Einbindung in bestehende Infrastrukturen.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den Fragen 1 bis 4 sowie zur Einzelschrift des § 12 nachfolgend Stellung. Zu den Fragen 5 bis 11 verzichten wir auf eine Stellungnahme.

1. *Unterstützen Sie die Aufnahme des geplanten Verkehrsträgers Metrorapid in das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen?*

Aufgrund seiner besonderen Eigenschaften ist der Metrorapid in hervorragender Weise geeignet, Aufgaben des ÖPNV im Sinne von § 1 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz NW zu erfüllen. Insofern ist eine ausdrückliche Regelung, daß in Nordrhein-Westfalen ÖPNV/SPNV auch durch Magnetschwebbahnen und damit den Metrorapid verbracht wird, sachgerecht. Aufgrund des Bezuges in § 1 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW auf § 2 Abs. 5 AEG (im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 AEG) sowie § 4 PBefG ist eine deklaratorische Klarstellung, wie sie in § 1 Abs. 3 Satz 2 neu ÖPNVG NRW vorgesehen ist, sachgerecht.

2. *Halten Sie die Schaffung eines eigenen Metrorapidfinanzierungsgesetzes für angezeigt - auch im Sinne einer transparenten Mittelherkunft und -verwendung?*

Aufgrund des Umstandes, daß der Metrorapid Aufgaben des ÖPNV in Nordrhein-Westfalen erfüllen soll, ist es geboten, ihn in die Finanzierungsregelungen des sonstigen ÖPNV einzu-beziehen. Eine spezialgesetzliche Regelung würde dem Metrorapid eine Sonderstellung zuweisen, die einer Integration in das ÖPNV-System NRW entgegenwirken könnte. Im übrigen ermöglicht auch das gegenwärtige Regionalisierungsgesetz NW bzw. das zukünftige ÖPNVG NRW eine Nachvollziehbarkeit von Mittelherkunft und Mittelverwendung.

ThyssenKrupp Transrapid GmbH  
Henschelplatz 1, 34127 Kassel  
Postfach: 10 29 69, 34112 Kassel  
Telefon: (05 61) 8 01-6637  
Telefax: (05 61) 85 43 5  
Bankverbindung: Commerzbank AG, Kassel  
BLZ 520 400 21, Kto. 261 099 600

Am Thyssenhaus 1, 45128 Essen  
Postfach 45117 Essen  
Telefon: (0201) 106.3452  
Telefax: (0201) 106 3464

Vorsitzender des Verwaltungsrates  
Dr.-Ing. Heinrich Igelbüscher  
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Winfried Kracht (Vorsitzender)  
Luitpold Müller, Dipl.-Ing. Peter Strodt  
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 6532  
Sitz der Gesellschaft: Kassel



Seite Datum  
2 26.08.02

3. *Kann die Einordnung des ÖPNV, der mit Magnetschwebbahnen betrieben wird, in den SPNV dazu führen, daß der herkömmliche SPNV an Bedeutung verliert mit negativen Konsequenzen auf Finanzierung und Bedienungsqualität?*

Der mit Magnetschwebbahnen betriebene ÖPNV (Metrorapid) wird dazu führen, daß der herkömmliche SPNV an Bedeutung *gewinnt*. Die Anforderungen an den ÖPNV in Nordrhein-Westfalen steigen stetig, weswegen die beabsichtigte Qualitätsverbesserung auf den Hauptachsen durch den Metrorapid dringend geboten ist, jedoch im Sinne einer integralen Vernetzung auch einer Verstärkung des Zubringerverkehrs mit Vernetzung an den Metrorapid-Stationen bedarf.

4. *Findet die Verwendung von Finanzmitteln aus dem Bundesregionalisierungsgesetz für das Metrorapid-Projekt Ihr Einverständnis?*

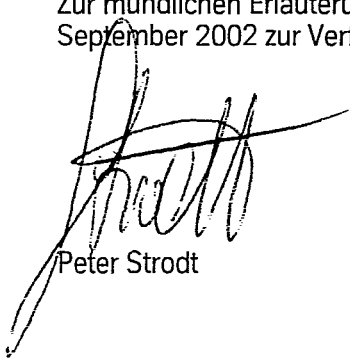
Das Bundesregionalisierungsgesetz hat die Aufgabe, im Rahmen der Daseinsvorsorge die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen. Nach der Definition des Bundesregionalisierungsgesetzes - wie auch des ÖPNVG NRW - handelt es sich bei öffentlichem Personennahverkehr im Sinne des Gesetzes um die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen....

Da der Metrorapid in Nordrhein-Westfalen dazu bestimmt ist, bei der Erfüllung dieser Aufgabe eine zentrale Rolle zu spielen, ist es sachgerecht, hierfür auch Finanzmittel aus dem Bundesregionalisierungsgesetz zu verwenden.

Zur Einzelvorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 1

Aus hiesiger Sicht ist nicht erkennbar, warum der Metrorapid von der Infrastrukturförderung nach § 8 Abs. 2 Bundesregionalisierungsgesetz ausgenommen werden soll.

Zur mündlichen Erläuterung und Vertiefung werden wir in der Anhörung des Landtages am 11. September 2002 zur Verfügung stehen.



Peter Strodt



Bernd Krekeler



Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Bezirksverwaltung  
Wuppertal-Niederberg

ver.di Bezirksverwaltung, Grünstr. 30, 42103 Wuppertal

Kindertagesstätte  
Ob.Griffenberg 90

42119 Wuppertal

Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen GG/Li  
Durchwahl -124/-122  
Datum 27. August 2002

## Einladung zum Facharbeitskreis Tageseinrichtungen für Kinder

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hiermit laden wir dich herzlich zu unserer Sitzung des ver.di - Facharbeitskreises Tageseinrichtungen für Kinder ein.

Wir treffen uns

**am Mittwoch, den 4.9.2002, um 16.45 Uhr**

**im Sitzungssaal 1, Grünstr. 30, 42103 Wuppertal.**

Folgende Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Aktuelles aus den Tageseinrichtungen
2. Zukunft unserer Horte - Erfahrungsaustausch -  
Gerüchteküche - Wie gehen wir als Arbeitskreis weiter damit um?
3. Diskussion um den NRW-Entwurf zum Bildungsbegriff
4. Verschiedenes
  - Tarifrunde
  - Fachtagung "Bildung von Anfang an" am 19.09.2002
  - Termin für den Workshop 2003

Wir freuen uns, euch zahlreich begrüßen zu dürfen und bitten darum, diese Einladung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eures Hauses zur Kenntnis zu geben.

Mit kollegialen Grüßen

gez. Susanne Gerhards

gez. Marlene Baisis

gez. Grit Genster

ver.di Bezirksverwaltung  
Wuppertal-Niederberg  
Grünstr. 30,  
Lieferanschrift:  
Erholungsstr. 19  
42103 Wuppertal  
S-Bahn:  
Hauptbahnhof  
Schwebelbahn:  
Hauptbahnhof-Döppersberg  
Bus: Linie 611,  
Hauptbahnhof-Döppersberg  
Telefon: 0202/2813-0  
Telefax: 0202/2813-200

Kostenlose Parkmöglichkeit  
gegen Vorlage des Parktickets  
Parkhaus  
Am Johannesberg  
Parkhaus  
Stadthalle

E-Mail: bz.wuppertal@verdi.de

SEB AG Wuppertal  
Konto 1000204800  
BLZ 33010111

Wir bitten, Zuschriften  
ausschließlich an die  
zuständige ver.di-  
Bezirksverwaltung  
nicht an Einzelpersonen  
zu richten und unsere  
Zeichen anzugeben.